

Der Blinker – Oft nötig, aber nicht immer!

Wer blinkt, handelt nicht immer richtig. Bei der Einfahrt in den Kreisverkehr ist es beispielsweise verboten, zu blinken, bei der Ausfahrt hingegen ist es verboten, nicht zu blinken. Der Gesetzgeber wusste um diese Schwierigkeiten und hat daher auch das Bußgeld mit 10 € relativ bescheiden gehalten. Noch billiger ist es, die Warnblinkanlage entweder ohne Grund einzuschalten oder, z.B. beim Abschleppen und abgeschleppt werden **nicht** einzuschalten. Das kostet dann nur 5 € Bußgeld.

Interessanter ist die Rechtslage, wenn ein vorfahrtberechtigtes Fahrzeug blinkt, aber nicht abbiegt und dann ein Unfall passiert. Hier ist entschieden worden, dass man grundsätzlich nicht darauf vertrauen kann, dass ein Blinkender auch abbiegt. Erst wenn der Blinkende abgebremst und beginnt abzubiegen (Beweisproblem!) verstärkt sich der Vertrauensschutz dahingehend, dass mit einem Abbiegen gerechnet werden darf. Ansonsten kommt beim Unfall ein Mitverschulden in der Größenordnung von 1/3 (Falschblinker) zu 2/3 (Vorfahrtsverletzer) in Betracht. Es gilt daher beim Blinken, wie im gesamten Straßenverkehr, der Grundsatz: Vertraue niemandem!